



An den
Vorsitzenden des
Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirks
Herrn Günter Keller
Meindlstr. 14
81373 München

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-47379
Telefax: 089 233-47705
Zimmer: 3034
Sachbearbeitung:

E-Mail:
uvo14.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
30.11.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
08.01.2018

Änderung der Berechnungsmethode für Verkehrslärm

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04312 des Bezirksausschusses
des 7. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 28.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem o. g. Antrag fordern Sie die Änderung der Berechnungsmethode für den Straßenverkehrslärm dahingehend, dass nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Straßen, sondern die durchschnittlich tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit der Fahrzeuge für die Berechnung herangezogen wird.

Der Inhalt des Antrags betrifft eine laufende Angelegenheit i.S. des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, § 22 GeschO i.V.m. § 12 Abs. 3 BA-Satzung. Der Antrag wird daher mit einem Schreiben der Verwaltung beantwortet.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt wurde mit der Bearbeitung des Antrags beauftragt und teilt Ihnen hierzu Folgendes mit:

Der Bundesminister für Verkehr hat wegen der Vergleichbarkeit und bundesweiten Gleichbehandlung, für die Beurteilung von Straßenverkehrsgeräuschen die Berechnung der Schallimmissionen nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)“ bzw. für die Lärmkartierung nach der „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)“ jeweils auf der Basis von Verkehrsmengen vorgeschrieben. Die Verwendung dieser Berechnungsmethoden ist in der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) bzw. in der 34. BImSchV (Verordnung über die Lärmkartierung) gesetzlich festgelegt.

Bei der Berechnung des Straßenverkehrslärms wird sowohl nach nationaler Berechnungsvorschrift (RLS-90) als auch nach EU-Berechnungsvorschrift (VBUS) die

zulässige Höchstgeschwindigkeit zugrunde gelegt. Eine Lärmberechnung mit der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Durch eine derartige Lärmberechnung wären auch keine Ansprüche auf Lärmschutz begründbar. Weder städtische noch staatliche Stellen führen daher Berechnungen durch, in die die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit einfließt.

Die Landeshauptstadt München ist an die gesetzlich vorgegebenen Berechnungsmethoden gebunden. Die Berechnungsmethode kann nicht für einzelne Städte oder Gemeinden geändert werden. Eine Änderung der Berechnungsmethode ist nur auf Bundesebene möglich. Daher kann der Forderung des BA-Antrags von Seiten der Landeshauptstadt München nicht entsprochen werden.

Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04312 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin